

Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Wirtschaftsprüfer

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 26.02.2014

BETREFF: DL 69/2013 „Decreto fare“ – Begünstigungen für Finanzierungen von micro-, klein- und mittelständischen Betrieben

Das „Decreto fare“ vom 21 Juni 2013 n. 69 hat Begünstigungen für klein und mittelständische Betriebe vorgesehen, auch mittels Beiträge auf Finanzierungen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Nachdem Ende November das Abkommen zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium mit dem Ministerium für wirtschaftlichen Wachstum zustande gekommen war, ist am 10. Februar 2014 das Rundschreiben mit den Bedingungen und Modalitäten genannter Begünstigungen veröffentlicht worden.

A. BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN

Die Begünstigungen können von allen Unternehmen beantragt werden, sofern sie:

- Micro-, klein und mittelständische Betriebe sind (sogenannte PMI):
 - Anzahl der Angestellten unter 250;
 - jährlicher Umsatz unter Euro 50 Millionen;
 - Bilanzsumme unter Euro 43 Millionen (Summe Aktiva der Vermögensrechnung);
- operativen Firmensitz in Italien haben;
- ordnungsgemäß gegründet und im Handelsregister eingetragen sind;
- im vollen Besitz aller Rechte sind;
- sich nicht in Liquidation befinden;
- nie Begünstigungen erhalten, bzw. diese nicht rückerstattet, haben welche illegal oder mit den Vorschriften der europäischen Kommission unvereinbar sind;
- sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

B. BETROFFENEN FINANZIERUNGEN

Um die Begünstigungen erhalten zu können, muss die Finanzierung:

- mindestens Euro 20.000 und höchsten Euro 2 Millionen betragen;
- eine maximale **Laufzeit von 5 Jahren** haben;

- von einer Bank oder einer Leasinggesellschaft gewährt werden, welche **dem Abkommen zwischen ABI-CDP-MISE vom 14 Februar beigetreten** ist;
- innerhalb 31. Dezember 2016 gewährt werden;
- in einmaligem Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss zur Auszahlung gelangen;
- sich auf eine **Investition** mit den im Punkt C angeführten Bedingungen beziehen.

C. BEGÜNSTIGTE INVESTITIONEN

Die Finanzierung muss zur Gänze für Investitionen genutzt werden (auch mehrere). Die Investitionen, können auch durch Leasingverträge erfolgen und müssen neue Maschinen, Anlagen, Betriebsgüter und Ausstattungen die zur Produktion benötigt werden, oder Hardware, Software bzw. andere digitale Technologien betreffen.

Die Investitionen müssen in der Aktiva der Vermögensrechnung in den Zeilen B.II.2, B.II.3 und B.II.4 des Art. 2424 des Zivilgesetzbuches eingeschrieben werden können und für bereits existierende oder noch einzurichtende Produktionsstrukturen in Italien vorgesehen sein.

Der Investitionsbedarf muss durch einem der folgenden Gründe verursacht werden:

- Einrichtung einer neuen Produktionsstätte;
- Erweiterung einer bereits existierenden Produktionsstätte;
- Diversifikation der Produktion in einer Produktionsstätte;
- grundlegende Veränderung des Produktionsprozesses;
- Ankauf der Anlagegüter einer Produktionsstätte, falls diese geschlossen wurde oder anderenfalls geschlossen werden würde.

Die Investition darf frühestens nach Einreichung des Antrages getätigt werden (außer für den Agrarsektor, wo diese erst nach Zuspruch der Begünstigung beginnen darf) und muss spätestens 12 Monate nach Zuspruch der Finanzierung abgeschlossen sein.

Die Investitionen müssen im Abschreibungsregister eingetragen werden und in diesem für mindestens 3 Jahre verbleiben. Für Unternehmen ohne Abschreibungsregister, muss für dieselbe Dauer ein Nachweis für die ordnungsgemäße Verbuchung, mittels Ersatzerklärung des gesetzlichen Vertreters, aufbewahrt werden.

Auf jede einzelne Ankaufsrechnung welche sich auf die Investitionen mit Begünstigung bezieht muss unauslöschlich folgender Text angebracht werden: „Spesa di euro realizzata con il concorso delle provvidenze previste dall'articolo 2, comma 5, del decreto legge 21 giugno 2013, n. 69”.

D. VORGESEHENEN BEGÜNSTIGUNGEN

Es sind zwei Arten von Begünstigungen für Finanzierungen, welche die genannte Konditionen erfüllen, vorgesehen:

- **Zinsbeitrag:**

Das Ministerium für wirtschaftlichen Wachstum gewährt den PMI einen Beitrag der bis zu 100% der Zinsen der Finanzierung deckt. Der Beitrag errechnet sich aus den Zinsen die bei einer Finanzierung mit semestraler konventioneller Abrechnung bei einem Zinssatz von 2,75% über 5 Jahren anfallen (Beispiel: Finanzierung von Euro 100.000 zu einem Zinssatz von 4,75%. Für die jährlichen Euro 4.750 Zinsen erhält der Anwärter einen Zinsbeitrag von Euro 2.750).

Der Annahmeschalter für die Gesuche wird bis zur Erschöpfung der im Haushaltsplan vorgesehenen Geldmittel geöffnet sein.

Falls der Anwärter auch andere Beihilfen erhält, wird das Limit der Begünstigungen mittels Summierung aller Beihilfen errechnet, welche den europäischen Richtlinien entsprechen müssen.

- **Garantiefond:**

Für die Finanzierung können die begünstigten Unternehmen den Garantiefond für micro-klein- und mittelständische Betriebe nutzen, welcher bis zu 80% der Finanzierung gegenüber dem Kreditinstitut garantiert, während die restlichen 20% vom Begünstigten selbst garantiert werden müssen.

E. FÄLLIGKEITEN

Die Anfrage für die Finanzierung und den entsprechenden Beitrag können ausschließlich in elektronischer Form mit digitaler Unterschrift und der entsprechenden Dokumentation ab 9.00 Uhr vom 31. März 2014 den Banken und Finanzvermittlern, welche dem Abkommen zwischen dem Ministerium für wirtschaftlichen Wachstum, Cassa Depositi e Prestiti und Bankenverband beigetreten sind (die Liste der entsprechenden Banken wird auf den Webseiten www.mise.gov.it, www.cassaddpp.it und www.abi.it veröffentlicht werden) mittels zertifizierter email (PEC) eingereicht werden.

Für Begünstigungen, welche Euro 150.000 überschreiten, ist außerdem die „antimafia“ Dokumentation laut G.D. 159/2011 notwendig.

Ab 10. März 2014 werden auf der Website des Ministeriums für wirtschaftlichen Wachstum die Formulare für die Anfrage veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Endrizzi & Partner